

Anlage Steuerung/Zuweisung

	Grundschule	Sekundarstufe I (HWRG)	Sekundarstufe I (Gym)	AUCH: Sekundarstufe II (Gym)	Berufliche Schulen (Berufsschulpflichtige Jugendliche)
Erfassungsstellen und Zuweisung (Anmeldebogen)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeeinrichtungen des Landes/Meldung an SSA (Zuweisung) • Koordinierungsstelle am zuständigen Schulamt • Schulleitung, anschl. Meldung an SSA, Zuweisung nach Absprache 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeeinrichtungen des Landes (Meldung an GFSL/GYM) • Geschäftsführenden Schulleitungen der Gymnasien • Eltern wenden sich direkt an Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführenden Schulleitungen der Gymnasien in Absprache mit den geschäftsführenden Schulleitungen der beruflichen Schulen • Schulleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführende Schulleitungen beruflicher Schulen bzw. eingerichtete Meldestellen in Absprache mit den geschäftsführenden Schulleitungen der Gymnasien • Einzelne Schulen (Ausnahme) 	
Koordination in den Regionen	<p>Idealerweise finden regelmäßige Absprachen durch übergreifende Gremien (Runde Tische) in den Landkreisen statt (geschäftsführende Schulleitungen aller Schulen, Schulträger, staatl. Schulamt, ...)</p>				

Zuweisungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Alter • Ermöglichung der Fortsetzung des im Heimatland angestrebten Bildungsabschlusses (Mittlerer Bildungsabschluss oder Abitur) in einem entsprechenden Bildungsgang an allgemein bildenden Schulen • Aufnahmekapazitäten • Aufnahmewunsch bzw. Berufsziel (im beruflichen Bereich) • Regelklasse: integrativ mit VKL-Status, bspw. in Regionen, in denen keine VKL-Klassen vorhanden sind Vorteil: SuS erhalten s.g. „Sprachbad in Klassen deutschsprechender Kinder“, zusätzliche Sprachförderung „Deutsch“ muss aber gewährleistet sein.
Zuweisung Gymnasium bzw. berufliche Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler, die im Herkunftsland einen Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (z. B. in der Ukraine das Lyzeum) besucht haben, sollten im gymnasialen Bereich aufgenommen werden. • Nachweis eines mind. neunjährigen Schulbesuchs zur Aufnahme an beruflichen Schulen. • Aufnahme an beruflichen Schulen ist in Ausnahmefällen möglich, sofern ein allgemein bildender Abschluss vorliegt und eine berufliche Qualifizierung angestrebt wird.